

Ing. Christian Hammerl
OE3CHC

Mühlengasse 12
3400 Klosterneuburg

30. Juli 2018

OE3CHC@gmail.com

Per Mail an: begutachtung@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme zu Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u. a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Betrachtung einiger wichtiger Punkte möchte ich zum Ausdruck bringen, dass die Integration des bestehenden Amateurfunkgesetzes (AFG) in das Telekommunikationsgesetz (TKG) aus meiner Sicht nicht notwendig ist und im Themenbereich des Zivilschutzes zum Schaden der österreichischen Bevölkerung führen wird!

Begründungen für die Zusammenlegung:

Die Begründungen zum Gesetzesentwurf unter dem Punkt:

„Einarbeitung des AFG in das TKG 2003 unter gleichzeitiger Vornahme von Änderungen“

erfordern keine Löschung des AFG sondern könnten durch einfache Änderungen des AFG umgesetzt werden, wobei der Punkt „*Einführung einer zeitgemäßen IT-Unterstützung*“ wohl keinen Zusammenhang mit dem bestehenden Amateurfunkgesetz haben kann.

Vermischung von kommerzieller und „gemeinnütziger“ Telekommunikation:

Das TKG regelt hauptsächlich den umfangreichen Bereich der liberalisierten, kommerziellen Telekommunikations-Dienste von im Wettbewerb befindlichen Unternehmen.

Das AFG regelt im sinnvollen Umfang den Amateurfunkdienst – einem technisch experimentellen Funkdienst ohne kommerzieller Ausrichtung, der in den Bereichen Bildung, Forschung, Zivilschutz sowie Not- und Katastrophendienst wichtige gemeinnütze Leistungen freiwillig erbringt.

Die Zusammenlegung ohne gleichzeitig angepasster Verordnungen bedeutet Rechtsunsicherheit, Verkomplizierung und in manchen Themen (z.B. Strafbestimmungen) völlig unangemessene Regelungen.

Befristung der Bewilligungen auf 5 Jahre:

Diese Befristung widerspricht allen vergleichbaren internationalen Regelungen und führt zu einem massiven zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Fernmeldebehörde und die Funkamateure.

Es bestehen im Entwurf leider keinerlei Regelungen, wie eine Verlängerung der Bewilligung ohne Mehraufwand und zusätzlicher Kosten für den Funkamateureur möglich sein soll.

Auch der mögliche Verlust des zugeteilten Rufzeichens kann von mir nicht akzeptiert werden, ist dies im Amateurfunkdienst doch national wie international eine eindeutig persönliche Identifikation, mit der auch viele administrative, organisatorische und prozesstechnische Registrierungen sowie Ausgaben (QSL-Karten) zusammenhängen.

Vor allem für Jugendliche und Studenten würde diese Maßnahme sehr abschreckend wirken!

Not- und Katastrophenfunk auf Anforderung der Behörden:

Wenn der Not- und Katastrophenfunk nur mehr auf Anforderung der Behörden erfolgen kann, dann entspräche das in etwa der „Ersten-Hilfe“ nur auf Anforderung.

Dies macht vor allem bei der Unterstützung der Bevölkerung im Rahmen des Zivilschutzes absolut keinen Sinn!

Valorisierung der Gebühren und Strafbestimmungen:

Der Amateurfunkdienst erfüllt auch wichtige Aufgaben in der Ausbildung und Forschung an technischen Schulen und Universitäten. Durch die Valorisierung der Gebühren sowie die für Privatpersonen überzogenen Strafbestimmungen wird meines Erachtens nach vor allem der Zugang der Jugend zum Amateurfunkdienst stark eingeschränkt und behindert.

Neben den o.a. Punkten unterstütze ich die Stellungnahmen unsere Interessensvertretung – des Österreichischen Versuchssenderverbandes.

Ich ersuche nachdrücklich die Löschung des Amateurfunkgesetzes und die Integration in das TKG nochmals zu überdenken und dafür klare, einfache, moderne und zukunftsorientierte Regelungen für den Amateurfunkdienst in Österreich gemeinsam mit unserer Interessensvertretung herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Christian Hammerl
OE3CHC (lizensiert seit 1975)